

**Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Teilnahme  
von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen  
in der Gemeinde Hopsten vom 28.06.2016**

**in der Neufassung vom 04.07.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) An den Grundschulen in der Gemeinde Hopsten werden auf Grundlage der nachfolgenden Erlasse in der jeweils gültigen Fassung die Offene Ganztagschule im Primarbereich und außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahmen angeboten:

- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI.NRW.1/11S.38, berichtigt 2/11S.85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“
- RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABI.NRW.S.43) „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 (ABI.NRW.S.403) „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien)“

(2) Die offene Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.

**§ 2  
An-/Abmeldungen, Ausschlussgründe**

(1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule und den außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme für die Dauer eines Schuljahres bindend und verpflichtet im Bereich der Offenen Ganztagschule in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

(2) Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen hat schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Hopsten zu erfolgen. Die Anmeldungen sind jeweils bis zum 20.März eines jeden Jahres für das kommende Schuljahr einzureichen. Diese Anmeldung gilt auch

für die weiteren Schuljahre, soweit nicht eine Abmeldung bis zum 30.04. zum folgenden Schuljahr erfolgt

(3) Da die Teilnahme an der Betreuung für ein Jahr bindend ist, sind abweichende Regelungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, unzumutbare Härte) möglich. Die Abmeldung ist schriftlich unter Nennung des Grundes mit zustimmender Kenntnis der Leitung der Betreuungsmaßnahme bei der Gemeinde Hopsten einzureichen.

(4) Ein Schulkind kann von der Teilnahme an der offenen Ganztagschule oder an der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Schulkindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Schulkind die Ganztagsangebote bzw. Betreuungsangebote nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird oder der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

(5) Das Betreuungsangebot in den Sommerferien soll grundsätzlich einen Umfang von 3 Wochen nicht überschreiten. Ausnahmen sind möglich, soweit ein darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf glaubhaft gemacht wird.

### **§ 3**

#### **Beitragspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff. 8. des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer diesem rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Beitragspflichtigen. Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind

1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird;
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 20. eines Monats fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind

auf Antrag des/r Beitragspflichtigen in die offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.

(2) Im Bereich der Offenen Ganztagschule handelt es sich um volle Monatsbeiträge, da eine Inanspruchnahme lt. den Förderrichtlinien in der Regel an allen Schultagen erforderlich ist. Im Bereich der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen ist lt. den Förderrichtlinien eine tägliche Teilnahme nicht erforderlich.

(3) Vor Beginn der Teilnahme des Schulkindes/der Schulkinder an der offenen Ganztagschule oder außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen sind von den Beitragspflichtigen die für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen und Betreuungsart und -umfang gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Beitragstabelle in § 9 dieser Satzung.

(5) Die Beitragspflichtigen müssen bei Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme und schuljährlich mit jeder erneuten Anmeldung der Gemeinde Hopsten schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) in zwölf gleichen Monatsraten erhoben. Die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der offenen Ganztagschule oder außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahme vorübergehend nicht beansprucht werden. Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) berühren die Beitragspflicht nicht.

## **§ 6**

### **Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder eines Elternteils gleichzeitig eine offene Ganztagschule oder außerunterrichtliche Betreuungsmaßnahme im Primarbereich, so reduziert sich der Elternbeitrag für das jüngere Geschwisterkind um die Hälfte; weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

## **§ 7**

### **Mittagsverpflegung**

(1) Den Kindern der Offenen Ganztagschulen und der Betreuungsangebote wird ein gemeinsames warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert von der Gemeinde Hopsten erhoben. Eine Anmeldung erfolgt in den jeweiligen Schulen.

## § 8 Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrages nach § 5 ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 4 dieser Satzung) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommensteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen.

1. Die erstmalige Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich vorläufig. Dafür sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Diese werden durch die beitragspflichtigen Personen mithilfe einer Berechnungstabelle selbstständig ermittelt und der Gemeinde Hopsten mit der ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung mitgeteilt. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist dabei nicht erforderlich. Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können innerhalb des Kalenderjahres angepasst werden.

2. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung und ggf. rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrags. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

3. Bei der Aufnahme in die Betreuung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Hopsten schriftlich mit Hilfe der Verbindlichen Erklärung

zum Einkommen anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Gemeinde Hopsten sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(3) Die Beitragspflichtigen sind für die Dauer der Beitragspflicht verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

(5) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll

1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. §§ 19 ff SGB II oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

Erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 €).

## § 9 Beitragstabelle

Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule und außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen im Primarbereich sind in Anlehnung an die Regelungen im Kindergartenwesen sozial gestaffelt:

### Beiträge für Betreuungsangebote

Einkommen	Betreuung von 7:30 bis 14 Uhr
bis 25.000 €	0,00 €
bis 37.000 €	45,00 €
bis 49.000 €	60,00 €
bis 61.000 €	75,00 €
bis 73.000 €	85,00 €
Bis 85.000	95,00 €
bis 96.000 €	100,00 €

über 96.000 €	120,00 €
---------------	----------

Für das 2. Kind wird nur die Hälfte des normalen Beitrages verlangt.  
Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

**Beitragszahlung:** 12mal im Jahr

### Ferienbetreuung

<b>Sommerferien (drei Wochen; In Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache: 4 oder 5 Wochen)</b>	<b>Osterferien (eine Woche)</b>	<b>Herbstferien (eine Woche)</b>
Die Ferienbetreuungen werden nach Tagen abgerechnet. Dabei ist von 20 Tagen pro Monat bzw. 5 Tagen pro Woche auszugehen.		
Berechnungsgrundlage ist ein voller Monatsbeitrag.		

### Hausaufgabenbetreuung:

Pauschal 20,00 € im Monat
---------------------------

### Beiträge für Betreuungsangebote „Betreute Schulzeit“ am Teilstandort Halverde

Einkommen	Betreuung von 8 bis 13/14 Uhr
bis 25.000 Euro	0,00 Euro
von 25.001 Euro und mehr	40,00 Euro

Für das zweite Kind wird nur die Hälfte des normalen Beitrages verlangt.  
Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Bei einer Betreuung des Kindes von nur einmal in der Woche wird ein Beitrag von 22,00 € verlangt.  
Die Beiträge sind 12mal im Jahr zu zahlen, beginnend mit dem 01.08. des laufenden Jahres und endend mit dem 31.07. des Folgejahres. Für die Ferienbetreuung sind zusätzliche Beiträge fällig.

### Beiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) bis 16.00 Uhr

Einkommen	Mtl. Elternbeitrag
bis 25.000 €	0,00 €
bis 37.000 €	55,00 €
bis 49.000 €	80,00 €
bis 61.000 €	100,00 €
Bis 73.000 €	110,00 €
Bis 85.000 €	120,00 €
bis 96.000 €	125,00 €

über 96.000 €	155,00 €
---------------	----------

Für das 2. Kind wird nur die Hälfte des normalen Beitrages verlangt.  
Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

**Beitragszahlung:** 12mal im Jahr inkl. Ferien- und Hausaufgabenbetreuung

## **§ 10** **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an Betreuungsmaßnahmen an Grundschulen in der Gemeinde Hopsten vom 01.08.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2023 tritt zeitgleich außer Kraft.